

**Wahlordnung
für die Wahl der Schüler- Eltern- und Lehrervertretung
im Schulparlament
des Gymnasiums Bad Aibling**

Stand 28.06.2006

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Getrennte Wahl der am Schulleben beteiligten Gruppen
 - § 2 Amtszeit
 - § 3 Änderung der Wahlordnung
 - § 4 Inkrafttreten der Wahlordnung

- II. Die Wahl der Schülervertretung im Schulparlament (SVP)
 - § 5 Wahlausschuss (SVP)
 - § 6 Kandidatur(SVP)
 - § 7 Wählbarkeit (SVP)
 - § 8 Wahlberechtigung (SVP)
 - § 9 Wahlmodus (SVP)
 - § 10 Wahlergebnis (SVP)

- III. Die Wahl der Elternvertretung im Schulparlament (EVP)
 - § 11 Wahlausschuss (EVP)
 - § 12 Kandidatur(EVP)
 - § 13 Wählbarkeit (EVP)
 - § 14 Wahlberechtigung (EVP)
 - § 15 Wahlmodus (EVP)
 - § 16 Wahlergebnis (EVP)

- IV. Die Wahl der Lehrerververtretung im Schulparlament (LVP)
 - § 17 Wahlausschuss (LVP)
 - § 18 Kandidatur (LVP)
 - § 19 Wählbarkeit (LVP)
 - § 20 Wahlberechtigung (LVP)
 - § 21 Wahlmodus (LVP)
 - § 22 Wahlergebnis (LVP)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Getrennte Wahl der am Schulleben beteiligten Gruppen

Das Schulparlament setzt sich aus den drei am Schulleben beteiligten Gruppen der Schülervertretung (SVP), Elternvertretung (EVP), Lehrervertretung (LVP) und der Schulleitung zusammen. SVP, EVP und LVP werden getrennt voneinander von den einzelnen Gruppen gewählt.

§ 2 Amtszeit

Die Amtszeit aller Schulparlamentarier beträgt zwei Jahre. Sie umfasst den Zeitraum zwischen den konstituierenden Sitzungen des Schulparlaments.

§ 3 Änderung der Wahlordnung

Änderungen der Wahlordnung können von allen Schulparlamentariern beantragt werden. Allgemeine Bestimmungen können nur mit einer Mehrheit von 67/100 geändert werden. Änderungen die ausschließlich die Wahl einer der drei im Schulparlament vertretenen Gruppen betreffen, können von den Vertretern der betroffenen Gruppe selbst vorgenommen werden. Die geänderte Wahlordnung muss dem Schulparlament mitgeteilt werden.

§ 4 Inkrafttreten der Wahlordnung

Diese Wahlordnung tritt am 28.06.2006 in Kraft. Die ersten turnusmäßigen Wahlen nach dieser Wahlordnung finden zu Beginn des Schuljahres 2006 / 2007 statt.

II. Die Wahl der Schülervertretung im Schulparlament (SVP)

§ 5 Wahlausschuss (SVP)

Mindestens zwei Mitglieder der noch amtierenden SVP bilden am Ende des Schuljahres vor dem Wahlschuljahr den Wahlausschuss für die Neuwahlen. Dieser stellt sicher, dass alle Schüler rechtzeitig über das Wahlverfahren informiert werden, verteilt rechtzeitig die Steckbriefe für die Kandidaten in den Klassen, sorgt für das Aushängen der Steckbriefe in der Aula, für die Vorstellung der Kandidaten in einer stufenweise durchgeführten Wahlveranstaltung, organisiert die Wahlen, stellt das Wahlergebnis fest und leitet es an das Präsidium des Schulparlaments weiter.

§ 6 Kandidatur (SVP)

3 Wochen nach Schulbeginn, spätestens aber bis zwei Wochen vor den Allerheiligenferien jedes zweiten Schuljahres, können von jeder Klasse bzw. den Deutsch-Kursen der Kollegstufe höchstens 2 Schüler als Kandidaten aufgestellt werden. Der Wahlausschuss nimmt die Vorschläge aus den Klassen bzw. Kursen entgegen und stellt sie mit „Steckbriefen“ auf Stellwänden in der Aula vor.

§ 7 Wählbarkeit (SVP)

Wählbar sind alle Schüler von der 5. bis zur 13. Klasse. Schüler der Abschlussklassen scheiden mit dem Abitur aus dem Schulparlament aus und werden durch Nachrücker ersetzt. Ausscheidende Schüler behalten für die gesamte Amtszeit Gast- und Rederecht, das Stimmrecht entfällt für das zweite Jahr der Amtszeit.

§ 8 Wahlberechtigung (SVP)

Wahlberechtigt sind alle Schüler von der 5. – 13. Klasse, sie können ihre Stimmen aber nur für die Kandidaten ihrer jeweiligen Stufe abgeben. Das Wahlrecht kann ausschließlich in der Wahlveranstaltung wahrgenommen werden. Briefwahl oder Wahl zu einem anderen Zeitpunkt ist nicht möglich.

§ 9 Wahlmodus (SVP)

Die Wahl der SVP findet in der Regel in der Woche vor den Allerheiligenferien statt, jedoch nicht nach dem 8. November, damit die konstituierende Sitzung des neuen Schulparlamentes noch in der zweiten Novemberhälfte

stattfinden kann. Die Wahl der Schülervertreter findet stufenweise statt. Für die Unter- und Mittelstufe werden direkt nach der Vorstellung der Kandidaten, die zentral für die jeweiligen Stufen in der Aula stattfindet, je 3 davon in geheimer Wahl in den Klassen gewählt. In der Oberstufe werden 2 der aufgestellten Kandidaten in geheimer Wahl in den Klassen bzw. Deutsch-Kursen der Kollegstufe gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat für die Kandidaten seiner Stufe maximal drei bzw. zwei Stimmen. Häufeln ist nicht möglich.

§ 10 Wahlergebnis (SVP)

Die acht Schüler (drei aus der Unterstufe, drei aus der Mittelstufe und zwei aus der Oberstufe) mit den meisten Stimmen sind als SVP gewählt, darüber hinaus wird nach Stimmenanzahl für jede Stufe eine Liste mit Nachrückern erstellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Spätestens fünf Werktage nach der Wahl leitet der Wahlausschuss das Ergebnis dem noch amtierenden Präsidium des Schulparlamentes weiter und gibt das Wahlergebnis (gewählte Personen und Nachrücker) in einer Vollversammlung bekannt.

III. Die Wahl der Elternvertretung im Schulparlament (EVP)

§ 11 Wahlausschuss (EVP)

Die Elternvertretung im amtierenden SP-Präsidium veranlasst den rechtzeitigen Versand der Wahlunterlagen. Am Wahlabend konstituiert sich ein Wahlausschuss, dem mindestens ein Mitglied der noch amtierenden EVP angehört. Zwei weitere Mitglieder werden aus der Versammlung der Wahlberechtigten per Akklamation bestimmt. Der Wahlausschuss verantwortet die korrekte Durchführung der Wahl, gibt das Ergebnis bekannt und fertigt ein Wahlprotokoll an.

§ 12 Kandidatur (EVP)

Kandidaten können sich ab Zugang der Wahlberechtigung melden bzw. vorgeschlagen werden bei der Elternvertretung im amtierenden SP-Präsidium. Eine Kandidatur ist auch direkt am Wahlabend möglich. Die Kandidatenliste wird in der Wahlversammlung vorgestellt und ergänzt. Die Wahl ist auch in Abwesenheit möglich, wenn das Einverständnis des Kandidaten über die Wahlannahme vorliegt. Es sind acht Parlamentssitze zu vergeben; um genügend Nachrücker zu haben, wird eine Zahl von 13 Kandidaten angestrebt.

§ 13 Wählbarkeit (EVP)

Wählbar sind Erziehungsberechtigte, die mindestens ein Kind am Gymnasium Bad Aibling haben, und die ehemaligen Erziehungsberechtigten von volljährigen Schülern.

§ 14 Wahlberechtigung (EVP)

Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten und ehemalige Erziehungsberechtigten von volljährigen Schülern, die mindestens ein Kind am Gymnasium Bad Aibling haben. Pro Kind wird eine Wahlberechtigung erteilt.

§ 15 Wahlmodus (EVP)

Die Wahl zur EVP findet zusammen mit der Wahl zum Elternbeirat statt, spätestens Mitte Oktober in jedem zweiten Schuljahr. Die Wahlversammlung entscheidet über einen Wahlmodus (geheim oder per Akklamation). In der Wahlversammlung jedes zweiten Schuljahres werden in geheimer Wahl 8 der aufgestellten Kandidaten gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat maximal 8 Stimmen. Häufeln ist nicht möglich.

§ 16 Wahlergebnis (EVP)

Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis umgehend fest und gibt es der Wahlversammlung bekannt. Die acht Eltern/Erziehungsberechtigten mit den meisten Stimmen sind als EVP gewählt, darüber hinaus wird nach Stimmenanzahl eine Liste von Nachrückern erstellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Spätestens zwei Tage nach der Wahl leitet der Wahlausschuss das Ergebnis dem noch amtierenden Präsidium des Schulparlamentes zu.

IV. Die Wahl der Lehrervertretung im Schulparlament (LVP)

§ 17 Wahlausschuss

In der letzten ordentlichen Sitzung des Schulparlaments vor Neuwahlen wird ein Wahlausschuss aus zwei Mitgliedern der noch amtierenden LVP für die Neuwahlen am Beginn des nächsten Schuljahres gebildet. Dieser kümmert sich um die Vorbereitung, die Durchführung die Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 18 Kandidatur

Zwei Wochen vor Ende, spätestens jedoch am 20. Juli jeden zweiten Schuljahres, hängt der Wahlausschuss im Lehrerzimmer eine Kandidatenliste für die Wahl der LVP aus. In diese Liste tragen sich alle Interessenten selbst ein. Eine Ergänzung der Kandidatenliste ist bis unmittelbar vor der Wahl in der Lehrerkonferenz möglich. Eine Mindestzahl von 13 Kandidaten ist anzustreben.

§ 19 Wählbarkeit

Wählbar sind alle verbeamteten Lehrer, sowie angestellte Lehrer mit unbefristeten Verträgen, nicht jedoch der Schulleiter und dessen ständiger Stellvertreter.

§ 20 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Lehrer, die zum Zeitpunkt der Wahl der Schule zugewiesen sind, also auch Referendare, Aushilfskräfte und angestellte Lehrer. Das Wahlrecht kann ausschließlich in der 1. Lehrerkonferenz jedes zweiten Schuljahres wahrgenommen werden. Briefwahl oder Wahl zu einem anderen Zeitpunkt ist nicht möglich.

§ 21 Wahlmodus

In der 1. Lehrerkonferenz jedes zweiten Schuljahres werden in geheimer Wahl 9 der aufgestellten Kandidaten gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat maximal 9 Stimmen. Häufeln ist nicht möglich.

§ 22 Wahlergebnis

Die neun Lehrkräfte mit den meisten Stimmen sind als LVP gewählt, darüber hinaus wird eine nach Stimmenanzahl geordnete Liste von Nachrückern erstellt. Spätestens zwei Tage nach der Wahl gibt der Wahlausschuss das Wahlergebnis (gewählte Personen und Nachrücker) durch Aushang im Lehrerzimmer bekannt und leitet das Ergebnis dem noch amtierenden Präsidium des Schulparlamentes zu.